

X. Französische Schutz- und Überseegebiete*).

1. Marokko.

Zwangsverwaltung des Eigentums deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger.

Ein am 30. September 1914 bekanntgemachter Erlass des Scherifs vom Tage vorher bestimmt:

In Anbetracht, daß die Interessen zahlreicher Antragsteller und Gläubiger infolge der durch den gegenwärtigen Kriegszustand zwischen Frankreich einerseits und Deutschland und Österreich-Ungarn andererseits getroffenen Maßnahmen benachteiligt werden könnten, falls nicht Maßnahmen zur Erhaltung des im Besitze von Angehörigen der beiden letztgenannten Staaten befindlichen dinglichen und persönlichen Eigentums getroffen werden, ist folgendes beschlossen worden:

Artikel 1. Das dingliche und persönliche Eigentum aller Art, besonders Erzgruben und Bergwerke, die gegenwärtig im Besitze von deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sind, sind von dem Tage ab, an welchem die Kapitulationen, welche ihre Regierungen genossen, abgeschafft wurden, in Zwangsverwaltung genommen worden.

Artikel 2. Die nach der vorhergehenden Bestimmung angeordnete Zwangsverwaltung regelt sich nach den in den Artikeln 818 ff. des Anhangs VII zu der Verordnung vom 12. August 1913 enthaltenen Vorschriften. Der Verwalter des beschlagnahmten Eigentums, der von der Regierung bestimmt wird, hat die infolge der Zwangsverwaltung in seine Hände gelangenden Einkünfte oder diejenigen, welche aus der Verwaltung des beschlagnahmten Eigentums erwachsen, bei der Hinterlegungsbank des Friedensgerichtshofes desjenigen Bezirkes, wo er wohnt, zu hinterlegen; diese Hinterlegung erfolgt zugunsten des davon Betroffenen.

Artikel 3. Wie bei der Beschlagnahme zum Zwecke der Erhaltung gemäß Artikel 310 von Anhang III der Verordnung vom 12. August 1913 bezweckt die Anordnung der Zwangsverwaltung, das dingliche und persönliche Eigentum zur Verfügung der Gerichtsbehörde zu stellen und eine Verfügung darüber seitens der vorgängigen Besitzer zu verhindern; deshalb ist jede Eigentumsübertragung durch Tod, Schenkung oder Verkauf von dem Tage dieser Verordnung ab null und nichtig.

Artikel 4. Jede Handlung einer Eigentumsübertragung oder sonstige Verfügung, auch eine zeitlich begrenzte, wie Verpachtung oder solcher Art, daß dadurch die rechtliche Lage hinsichtlich des unter Zwangsverwaltung stehenden Eigentums verändert wird, wie

Übertragung als Pfandgut oder als Anerkennung der Rechte Dritter, wird von den zuständigen Gerichtshöfen für null und nichtig erklärt, sofern solche Handlung nach dem 23. Juli 1914 erfolgt ist. Fernerhin soll die Nichtigkeitserklärung auf alle Handlungen vom gleichen Tage hinsichtlich von Minengerechtfamen irgendwelcher Art Anwendung finden.

Die in vorstehender Verordnung angezogenen Artikel lauten:

Artikel 310. Die Zwangsverwaltung zum Zwecke der Erhaltung hat ausschließlich zum Zweck, das bewegliche und unbewegliche Eigentum, welches davon betroffen wird, der Gerichtsbehörde in die Hand zu geben und den Schuldner zu verhindern, darüber zum Schaden des Gläubigers zu verfügen; jede Übertragung auf Grund einer Schenkung oder eines Verkaufs ist daher null und nichtig, sobald eine solche Zwangsverwaltung besteht.

Artikel 318. Die Hinterlegung eines Streitgegenstandes in die Hände eines Dritten heißt Zwangsverwaltung; diese kann unbewegliches Eigentum oder persönliche Habe betreffen; sie regelt sich nach den Abmachungen des freiwilligen Hinterlegers und nach den Vorschriften dieses Kapitels.

Artikel 319. Die Hinterlegung kann mit Zustimmung der Beteiligten erfolgen bei einer Person, auf welche diese sich geeinigt haben, oder auf Anordnung des Richters in Fällen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens.

Artikel 320. Die Zwangsverwaltung braucht keine freiwillige zu sein.

Artikel 321. Der Zwangsverwalter hat das Eigentum zu beaufsichtigen und zu verwalten; er ist verpflichtet, es nach Möglichkeit nutzbar zu machen.

Artikel 322. Er darf keine Übertragung oder sonstige Bestimmung darüber treffen, abgesehen von solchen Maßnahmen, die im Interesse des beschlagnahmten Eigentums notwendig sind.

Artikel 323. Sofern die Zwangsverwaltung Gegenstände betrifft, die zum Verderben neigen, so kann ihr Verkauf durch den Richter angeordnet werden, und zwar unter den Bedingungen, wie sie für den Verkauf von Sicherheitsleistungen erforderlich sind. Die Zwangsverwaltung erstreckt sich sodann auf den Verkaufserlös.

Artikel 324. Der Verwalter ist verpflichtet, das Eigentum ohne Verzug an denjenigen zurückzugeben,

*) Das Dekret vom 27. September (Art. 1) erstreckt sich auch auf die außereuropäischen Gebiete Frankreichs.